

## Info-Service 4/2020

### EEG und COVID-19-Pandemie: „Verlängerung“ der Antragsfrist bei Besonderer Ausgleichsregelung

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Mai 2020 den von den Regierungsfractionen am 5. Mai 2020 vorgelegten Gesetzesentwurf für eine „kleine EEG-Novelle“ in erster Lesung beraten (Bundestagsdrucksache 19/18964). Das Bundeskabinett hatte die „Formulierungshilfe“ für diesen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen“ bereits am 29. April 2020 beschlossen. Da das Gesetzgebungsverfahren schneller ist, wenn der Gesetzesentwurf aus der Mitte des Bundestags kommt, wurde er indes durch die Regierungsfractionen vorgelegt.

Interessant für die energieintensive Industrie ist darin eine Regelung zur „Verlängerung“ der Antragsfrist in der Besonderen Ausgleichsregelung:

Im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie wird es im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im Antragsverfahren 2020 für das Begrenzungsjahr 2021 ermöglicht, die Wirtschaftsprüferbescheinigung und das Zertifikat zur Energieeffizienz **bis 30. November 2020** nachzureichen.

#### I. Hintergrund

Um von der Begrenzung der EEG-Umlage profitieren zu können, müssen die betroffenen Unternehmen ihren Antrag jeweils **bis zum 30. Juni** eines Jahres vorlegen. Da diese Frist in § 66 Abs. 1 EEG 2017 als **materielle Ausschlussfrist** ausgestaltet ist, kommt ihr eine hohe Bedeutung zu: Wird der Antrag nicht fristgerecht eingereicht, verliert das Unternehmen seinen Anspruch auf Begrenzung der EEG-Umlage.

Nun könnte es in der Corona-Zeit schwierig sein, im laufenden Antragsjahr 2020 den Antrag fristgerecht bis zum 30. Juni 2020 zu stellen. Insbesondere der erforderliche Wirtschaftsprüfer-Vermerk und das Zertifikat für ein Energie- oder Umweltmanagement-System könnten aufgrund der Beschränkungen durch die diversen Coronavirus-Eindämmungsverordnungen schwer zu besorgen und innerhalb der materiellen Ausschlussfrist bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen sein.

Für diese Situation hatte die zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), zunächst angekündigt, Nachsicht im Verwaltungsverfahren walten zu lassen. Am 20. März hatte das BAFA folgenden Hinweis veröffentlicht: Wenn eine vollständige Antragstellung, insbesondere die Einreichung der fristrelevanten Unterlagen „Wirtschaftsprüfervermerk“ und „Zertifizierungsbescheinigung“, wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht ordnungsgemäß bis zum 30. Juni 2020 erfolgen könne, werde das BAFA diese Umstände als „höhere Gewalt“ werten und Nachsicht gewähren. Die betroffenen Unternehmen seien indes verpflichtet, die ordnungsgemäße Antragstellung unverzüglich nachzuholen und bei Antragstellung dem BAFA die Umstände mitzuteilen, warum die Auswirkungen der Corona-Pandemie eine fristgerechte Antragstellung nicht ermöglichten.

## II. Regelungen

Der Entwurf gießt nun diese angekündigte Praxis in Gesetzesform: Entgegen erster Pressemeldungen bleibt die Frist des 30. Juni 2020 bestehen und wird nicht als solche verlängert. Die betroffenen Unternehmen müssen also bis zu diesem Datum nach wie vor den Antrag stellen. Jedoch können sie den Wirtschaftsprüfervermerk und die Zertifizierungsbescheinigung bis zum 30. November 2020 nachreichen.

Die entsprechende Regelung findet sich an etwas versteckter Stelle: Sie wird nicht bei den eigentlichen Vorschriften zur Besonderen Ausgleichsregelung in §§ 63 ff EEG 2017 eingefügt. Vielmehr wird am Ende des Gesetzes bei den Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung in § 103 EEG 2017 noch ein Absatz 8 angefügt.

Im Einzelnen müssen durch diese Sonderregelung die betroffenen Unternehmen wie bisher den Antrag zum 30. Juni 2020 beim BAFA stellen. Die Unternehmen erhalten jedoch generell die Möglichkeit, die Nachweise, also die in den §§ 64 und 65 EEG 2017 genannten Unterlagen, auch nach der Ausschlussfrist nachzureichen. Für die zwei wesentlichen Dokumente, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen, besteht darüber hinaus noch folgende Regelung: Die

- **Wirtschaftsprüferbescheinigung** (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017) und das
- **Zertifikat zum Nachweis eines Energie- oder Umweltmanagementsystems** (§ 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017)

müssen **spätestens zum 30. November 2020** vorgelegt werden.

In der Gesetzesbegründung wird zugleich darauf hingewiesen, dass ungeachtet dessen die Unternehmen ihre Bescheinigungen jedoch so früh wie möglich nachreichen sollten. Je früher die Bescheinigungen eingereicht würden, desto eher könne das BAFA die Anträge bearbeiten und bescheiden. Daher sei für eine Bescheidung noch im Jahr 2020 eine frühzeitige, unverzügliche Vorlage aller Antragsunterlagen beim BAFA erforderlich.

Schließlich wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass bei Nachreichen des Zertifikats nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 nach dem 30. Juni 2020 dieses zumindest bis zum Zeitpunkt der materiellen Ausschlussfrist am 30. Juni 2020 gültig sein müsse.

### **III. Ausblick und Beurteilung**

Die Erfahrung zeigt, dass die Handhabung der materiellen Ausschlussfrist durch das BAFA in den letzten Jahren sehr streng war. Die Unternehmen konnten schon bei kleinsten Fehlern ihren Anspruch auf Begrenzung der EEG-Umlage verlieren. Daher ist die in Aussicht gestellte Nachsichtgewährung und die Rechtssicherheit, die diese Praxis durch eine gesetzliche Regelung erhält, zu begrüßen.

Damit diese Regelung auch ihre gewünschte Wirkung entfalten kann, ist ein schnelles Inkrafttreten zu wünschen. Das BAFA verweist zwar bereits auf seiner Homepage auf die anstehende Gesetzesänderung, aber zugleich auch darauf, dass diese noch unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Bundestag und den Bundesrat steht. Die Erfahrung aus den letzten Wochen zeigt indes, dass die Gesetzgebungsverfahren zu den Corona-Sonderregelungen sehr schnell ablaufen können. Dies scheint sich auch für diesen Gesetzentwurf zu bewahrheiten: In der ersten Lesung am 6. Mai 2020 bereits hat der Bundestag den Entwurf zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

Abschließend verweist das BAFA - wie bereits die Gesetzesbegründung - darauf, dass es aufgrund der Bearbeitungszeiten im eigenen Interesse der betroffenen Unternehmen liege, den Antrag schnellstmöglich zu vervollständigen, um den Begrenzungsbescheid für das Begrenzungsjahr 2021 rechtzeitig erhalten zu können.

In diesem Zusammenhang ist schließlich zu erwähnen, dass das BAFA auch in diesem Antragsjahr die Praxis einer **qualifizierten Eingangsbestätigung** angekündigt hat: Bei Antragstellung **bis zum 15. Mai 2020** werde das BAFA eine Vollständigkeitsprüfung vornehmen. Liegen alle fristrelevanten Dokumente vor, erhalte das Unternehmen eine qualifizierte Eingangsbestätigung. Fehlen noch fristrelevanten Unterlagen, fordere das BAFA die Unternehmen auf, diese nachzureichen. Die Praxis, dass bei einem Antrag bis zum 31. Mai eine Vorabinformation bei beanstandungsfreier Antragsprüfung erfolgt, ist jedoch im Unterschied zu den Vorjahren im Antragsjahr 2020 entfallen.

Hamburg, den 7. Mai 2020

gez. Dr. Markus Ehrmann

[ehrmann@kk-rae.de](mailto:ehrmann@kk-rae.de)